Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/11/4 4Ob384/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1986

Norm

UWG §2 D11

Rechtssatz

Die Bezeichnung "Kontrollierte Videothek" ist schon durch die vertragliche freiwillige Unterwerfung unter die laufende Kontrolle (hier: IFPI) gerechtfertigt, ohne daß es darauf ankäme, ob der Vertragspartner sein Kontrollrecht in jedem Einzelfall tatsächlich schon einmal ausgeübt hat oder nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 384/86
  Entscheidungstext OGH 04.11.1986 4 Ob 384/86
  Veröff: SZ 59/192 = ÖBl 1987,128

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0078909

Dokumentnummer

JJR_19861104_OGH0002_0040OB00384_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at